
S 15 AS 1514/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 1514/22
Datum	10.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 3190/22
Datum	13.12.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

**Der Kostenausspruch im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2022 wird wie folgt geändert:
Dem Kläger werden Verschuldungskosten in Höhe von 150,00 EUR auferlegt.**

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die vom Sozialgericht (SG) Karlsruhe als unzulässig abgewiesene Klage.

Der 1965 geborene, alleinstehende Kläger beantragte am 31.01.2022 über das Onlineportal des Beklagten die Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ab dem 01.01.2022 unter Angabe seiner Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Er gab ferner an, die „N Web-Solutions“

Freiberufliche Entwicklung von WebSoftware-Lösungen seit dem 01.01.2004 zu betreiben und Einkommen aus dieser selbstständigen Tätigkeit zu erzielen. Es ist vermerkt, dass weitere Antragsunterlagen nicht hochgeladen wurden.

Mit Schreiben vom 01.02.2022 forderte der Beklagte den Kläger unter Fristsetzung bis zum 18.02.2022 auf, die Anlage EKS für die selbstständige Tätigkeit mit vorläufigen Angaben zu Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sowie Kontoauszügen für den Monat Januar 2022 vorzulegen. Das Schreiben enthielt folgenden Hinweis: „Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen ([§ 60](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Haben Sie bis zum genannten Termin nicht reagiert oder die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht, können die Geldleistungen ganz versagt werden, bis Sie die Mitwirkung nachholen ([§§ 60, 66, 67 SGB I](#)). Dies bedeutet, dass Sie keine Leistungen erhalten.“ Ferner war ein zur Rücksendung vorbereitetes Formular, ein Auszug von Gesetzestexten aus dem SGB I sowie die Anlage zur vorläufigen oder abschließenden Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum (Anlage EKS) beigefügt.

Der Kläger bat mit E-Mail vom 20.02.2022 um Fristverlängerung um „zwei Wochen bis zum 04.02.2022“.

Mit Bescheid vom 17.03.2022 versagte der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab dem 01.01.2022 vollständig. Trotz Aufforderung habe der Kläger die Anlage EKS für jede selbstständige Tätigkeit mit vorläufigen Angaben zur Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht vorgelegt. Die Leistungen würden versagt, da der Kläger seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Es seien keine Gründe mitgeteilt worden, die im Rahmen der Ermessensentscheidung hätten berücksichtigt werden können. Der Kläger sei der Aufforderung, die genannten Unterlagen einzureichen und damit seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen. Daher habe der Anspruch nicht geprüft werden können. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beklagten enthielt Hinweise zur Erhebung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift oder auf elektronischem Weg (durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle, durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, durch Übermittlung mittels elektronischem Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sei, über ein EGVP-Postfach, oder das besondere Anwaltspostfach (beA), an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle oder über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit). Zu letzterem war angegeben worden, dass hierfür ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.04.2022 verwarf der Beklagte den „Widerspruch“ vom 20. April 2022 eingegangen am 20. April 2022 als unzulässig. Die Widerspruchsfrist habe am 20.04.2022 geendet, da der Bescheid

vom 17.03.2022 am selben Tag bei der Post aufgegeben worden sei und am 20.03.2022 als bekannt gegeben gelte. Der Bescheid habe eine vollständige Belehrung über die Form und Frist des Widerspruchs enthalten. Der vom Kläger am 20.04.2022 über das digitale Postfach des Beklagten eingegangene Widerspruch sei unzulässig. Dieser sogenannten "Postfachnachricht" mit dem Betreff "Widerspruch" sei ein eingescanntes Schreiben beigefügt gewesen, mit welchem der Kläger erklärt habe, dass er die geforderten Unterlagen zu seinem Weiterbewilligungsantrag vom 31.01.2022 in den nächsten Tagen beibringen wolle, spätestens am 30.04.2022, weshalb der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift oder auf elektronischem Weg hätte eingelegt werden müssen. Sein Widerspruch erfülle nicht die Formvoraussetzungen, sondern sei lediglich über die Onlineplattform des Beklagten ohne die nötige Identifikationsmöglichkeit abgesetzt worden.

In der Akte findet sich insoweit eine "Postfachnachricht" vom 20.04.2022, gesendet um 23:01:51 Uhr unter der Kundennummer, der Nummer der Bedarfsgemeinschaft, des Namens und des Geburtstages des Klägers mit der "Anliegensart: Sonstige JC-Anfrage" und einem "Betreff: Widerspruch". Unter "Nachricht" ist "siehe Schreiben im Nachrichten-Anhang" und als "Anhänge >" vermerkt. Das Schreiben mit dem im Widerspruchsbescheid beschriebenen Inhalt findet sich ausgedruckt und zur Akte genommen auf Blatt 23 der Akten. Es enthält eine handschriftliche Unterschrift. In diesem kündigte der Kläger die Vorlage von Unterlagen bis 30.04.2022 an.

Gegen den ihm am 30.04.2022 zugestellten Widerspruchsbescheid hat der Kläger am Mittwoch, den 01.06.2022 Klage zum SG Karlsruhe erhoben. Er hat geltend gemacht, der unterschriebene Widerspruch sei per PDF-Dokument über das Onlineportal des Beklagten abgesetzt worden. Die Mitarbeiterin des Beklagten L habe ihm in der Vergangenheit mitgeteilt, bei der Einlegung eines Widerspruches reiche ein unterschriebenes Schreiben mit elektronischer Zustellung aus. Er habe die Klage aus gesundheitlichen Gründen erst jetzt einreichen können. Gleiches gelte für die vom Beklagten geforderten Unterlagen, die er noch nachreichen werde.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Das SG hat den Kläger mit Schreiben vom 24.08.2022 auf [§ 84 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) und [§ 36a Abs. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) hingewiesen und dass der per PDF mit Unterschrift über die seitens des Beklagten bereitgestellte Empfangseinrichtung abgesetzte Widerspruch vom 20.04.2022 diesen Formanforderungen nicht genüge. Weil es an einem formwirksamen Widerspruch fehle, dürfe auch das Widerspruchsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt sein, was die Unzulässigkeit der Klage nach sich ziehen dürfe. Sofern an der unzulässigen Klage festgehalten werde, dürfe die Fortführung des Rechtsstreits rechtsmissbräuchlich sein, was möglicherweise die Auferlegung von Missbrauchskosten in Höhe von mindestens 150,00 € nach sich ziehe (mit

Verweis auf [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#)). Der Hinweis war verbunden mit der Mitteilung der Absicht, durch Gerichtsbescheid entscheiden zu wollen.

Hierauf hat der Kl  ger unter dem 15.09.2022 nochmals Stellung genommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 10.10.2022 hat das SG die Klage abgewiesen und verurteilt, dass dem Kl  ger Verschuldungskosten in H  he von 400,00    auferlegt werden. Die Klage sei unzul  ssig. Der Kl  ger habe keinen formgerechten Widerspruch erhoben. Gem    [Â§ 84 SGG](#) sei der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerkten bekanntgegeben worden sei, schriftlich, in elektronischer Form nach [Â§ 36a Abs. 2 SGB  ](#) oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen habe. Gem    [Â§ 36a Abs. 1 SGB  ](#) sei die   bermittlung elektronischer Dokumente zul  ssig, soweit der Empf  nger hierf  r einen Zugang er  ffnet habe. Die Schriftform k  nne auch ersetzt werden durch unmittelbare Abgabe der Erkl  rung in einem elektronischen Formular, das von der Beh  rde in einem Eingabeger  t oder   ber   ffentlich zug  ngliche Netze zur Verf  gung gestellt werde. In den F  llen des [Â§ 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 SGB  ](#) m  sse bei einer Eingabe   ber   ffentlich zug  ngliche Netze ein elektronischer Identit  tsnachweis nach Â§ 18 des Personalausweisgesetzes, nach Â§ 12 des eIDKarte-Gesetzes oder nach [Â§ 78 Abs. 5](#) des Aufenthaltsgesetzes erfolgen ([Â§ 36a Abs. 2 Satz 5 SGB  ](#)). In Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben sei f  r die formwirksame Erhebung eines Widerspruches   ber das Kundenportal der Bundesagentur f  r Arbeit die Nutzung eines der soeben genannten Identifikationsm  glichkeiten vorgeschrieben. Der per PDF mit Unterschrift   ber die seitens des Beklagten bereitgestellte Empfangseinrichtung abgesetzte Widerspruch vom 20.04.2022 gen  ge diesen Formanforderungen in Ermangelung eines zwingend vorgesehenen Identit  tsnachweises schlechterdings nicht. Soweit der Kl  ger darauf rekurriere, die Mitarbeiterin des Beklagten habe ihn in der Vergangenheit darauf hingewiesen, f  r die Einlegung eines Widerspruches reiche ein unterschriebenes Schreiben mit elektronischer Zustellung aus, handele es sich um eine unsubstantiierte und pauschale Behauptung des Kl  gers, der das erkennende Gericht nicht weiter nachzugehen brauche. Zudem sei die Klage nicht fristgerecht erhoben worden. Ausgehend von dem seitens des Kl  gers behaupteten Zugang des Widerspruchsbescheids am Samstag, den 30.04.2024 habe er nicht innerhalb der Monatsfrist bis zum Montag, den 30.05.2022, sondern erst am 01.06.2022 Klage erhoben. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem    [Â§ 67 SGG](#) komme nicht in Betracht. Denn der Kl  ger sei zur   berzeugung des Gerichts nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Klagefrist gehindert gewesen. Eine Krankheit k  nne das Verschulden einer Fristvers  umnis entfallen lassen. Jedoch sei dies nur dann der Fall, wenn die Erkrankung in verfahrensrelevanter Form Einfluss auf die Entschluss-, Urteils- und Handlungsf  higkeit des Beteiligten habe. Die Erkrankung m  sse demnach so schwer sein, dass der Beteiligte selbst nicht handeln k  nne und auch zur Beauftragung eines Dritten nicht in der Lage sei (mit Verweis auf BSG, Beschluss vom 12.04.2018     [B 12 KR 10/17 R](#) -). Derartige gravierende Umst  nde seien f  r das Gericht nicht durch entsprechende Befunde belegt. Vielmehr habe der Kl  ger lediglich pauschal auf seinen angeblich

unzureichenden Gesundheitszustand verwiesen.

Gegen den ihm am 14.10.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kl  ger am 14.11.2022 Berufung zum Landessozialgericht Baden-W  rttemberg erhoben.

Er habe zwischenzeitlich beim Beklagten einen Antrag auf abschlie  ende Leistungen gestellt. Nur wenn dieser Antrag Erfolg haben sollte, sei diese zur Berufung vorgelegte Klage hinf  llig und k  nne zur  ckgezogen werden. Die Berufung richte sich dann ausschlie  lich gegen die auferlegten Verschuldungskosten. Er beantrage das Verfahren bis zur Gew  hrung abschlie  ender Leistungen ruhen zu lassen.

Der Kl  ger beantragt, sachdienlich gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. Oktober 2022 sowie den Bescheid vom 17. M  rz 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zur  ckzuweisen.

Er h  lt die Entscheidung f  r zutreffend und weist darauf hin, dass die erforderlichen Nachweise f  r den streitgegenst  ndlichen Zeitraum 01/22 bis 06/22 noch immer nicht vorl  gen.

Der Kl  ger hat mit Fax vom 13.12.2022, das Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung war, nochmals zur Sache vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten des Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgr  nde

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens von Beteiligten in der m  ndlichen Verhandlung   ber die Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgem   en Ladung zum Termin auf diese M  glichkeit hingewiesen worden ist ([   110 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung bleibt ohne Erfolg.

Das SG hat die Klage zu Recht als unzul  ssig abgewiesen, weil die Klage gegen den Bescheid vom 17.03.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.04.2022, der dem Kl  ger am 30.04.2022 f  rmlich zugestellt wurde, wie er selbst ausf  hrt (Fax des Kl  gers vom 01.06.2022, Bl. 2 [S 15 AS 1514/22](#)), nicht innerhalb der Klagefrist ([   87 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGG](#)) eingegangen ist und die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vorgelegen haben, da die Tatsachen zur Begr  ndung des Antrages nicht glaubhaft gemacht sind ([   67 Abs. 1 und Abs. 2 SGG](#)). Der Senat schlie  t sich dem nach eigener

Prüfung und unter Berücksichtigung des Vorbringens im Berufungsverfahren uneingeschränkt an und sieht gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und weist die Berufung aus den Gründen des angefochtenen Urteils zurück.

Die Berufung des Klägers konnte daher bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben und war daher mit der Kostenentscheidung aus [Â§ 193 SGG](#) zurückzuweisen.

Soweit das SG dem Kläger gemäß [Â§ 192 Abs. 1 SGG](#) Kosten wegen missbräuchlicher Prozessführung auferlegt hat, unterliegt dies auch nach Prüfung durch den Senat keinen durchgreifenden Bedenken. Nachdem der Kläger die Berufung nicht nur isoliert gegen die Kostenentscheidung erhoben hat, steht [Â§ 144 Abs. 4 SGG](#) einer Entscheidung im Rechtsmittelverfahren nicht entgegen. Vielmehr ist im Rahmen der Berufung gegen das Urteil in der Kostenentscheidung mit über die nach [Â§ 192](#) auferlegten Kosten zu entscheiden (Schmidt in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Aufl. 2020, [Â§ 192 SGG](#) [Auferlegung der Kosten], Rn. 13).

Rechtsgrundlage der Auferlegung solcher Kosten ist [Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG](#), wonach das Gericht im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen kann, die dadurch verursacht werden, dass der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits hingewiesen worden ist. Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter. Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) für die jeweilige Instanz ([Â§ 192 Abs. 1 Satz 2](#) und 3 SGG).

Abzustellen ist dabei auf die (objektivierte) Einsichtsfähigkeit eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten und damit auf den „Einsichtigen“ im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. hierzu stellvertretend BVerfG, Beschluss vom 11.10.2001 – [2 BvR 1271/01](#) – m.w.N.). Es kommt nicht auf die konkrete subjektive Sicht des betroffenen Beteiligten an. Anders als beim Begriff des „Mutwillens“, der bereits nach dem Wortlaut ein subjektives Element enthält, ist der Fassung des [Â§ 192 SGG](#) zufolge, die er mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17.08.2001 erhalten hat, für den Missbrauch nicht mehr erforderlich, dass der Beteiligte subjektiv weiß, die Rechtsverfolgung sei aussichtslos und er führe nun entgegen besserer Einsicht den Prozess weiter. Dies ergibt sich aus der Intention des Gesetzgebers, wie sie im Gesetzgebungsverfahren zu dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zum Ausdruck gekommen ist ([BT-Drs. 14/5943, S. 28](#)), der den [Â§ 192 SGG](#) nach dem Vorbild des [Â§ 34 Abs. 2 BVerfGG](#) gestalten wollte und für dessen Anwendung trotz seiner Überschrift im Fall des [Â§ 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) kein Verschulden des Betroffenen erforderlich ist (vgl. BeckOK SozR/Jungeblut, 66. Ed. 01.09.2022, [SGG Â§ 192](#) Rn. 13, Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, [SGG Â§ 192](#) Rn. 10, beck-online, BeckOK SozR/Jungeblut, 66.

Der Kl  ger ist vom Vorsitzenden des SG mit am 24.08.2022 zugestelltem Schreiben auf die M  glichkeit der Verh  ngung von Verschuldungskosten nach [Â§ 192 SGG](#) hingewiesen worden. Ferner wurden ihm ausf  hrlich die f  r die geforderte Schriftform ([Â§ 84 SGG](#)) einzuhaltenden Formvorschriften erl  utert, auf die bereits der Beklagte in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides hingewiesen hatte. Dass ein PDF-Dokument â   auch mit Unterschrift â   nicht ausreicht, vom Formerfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur auch nur ausnahmsweise abzuweichen, ist in der Rechtsprechung bereits gekl  rt, selbst wenn sich aus einer E-Mail oder begleitenden Umst  nden die Urheberschaft und der Wille, das elektronische Dokument in den Verkehr zu bringen, hinreichend sicher ergibt. Elektronische Dokumente zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur mittels Datenverarbeitung erstellt werden und auf einem Datentr  ger gespeichert werden k  nnen, sondern ausschlie  lich in elektronischer Form von einem Computer zum anderen   ber das Internet   bertragen werden. W  hrend die prozessuale Schriftform allein die Urheberschaft eines Dokuments gew  hrleisten soll, dienen die hohen Anforderungen an die Signatur elektronischer Dokumente zus  tzlich dem Schutz vor nachtr  glichen   nderungen, also ihrer Integrit  t. Abstriche von den daf  r normierten Sicherheitsanforderungen k  nnen nicht zugelassen werden (Oberverwaltungsgericht f  r das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 14.06.2022 â   [1 M 43/22](#) OVG â  , Rn. 24, juris, m.w.N.). Damit gilt auch nichts anderes f  r das hier vom Beklagten er  ffnete Postfach unter Ber  cksichtigung der im Bescheid gemachten Erl  uterungen. Ob der formunwirksame Widerspruch tats  chlich zur Unzul  ssigkeit der Klage f  hrt oder zur Abweisung als unbegr  ndet (streitig, vgl. zum Streitstand ausf  hrlich Burkiczak, SGB 2016, 189 ff.) kann vorliegend dahinstehen, da der Erfolg der Klage hiervon nicht abh  ngt.

Im Rahmen der Ermessensaus  bung h  tte das SG hingegen ber  cksichtigen m  ssen, dass es die Klage (auch) wegen des Vers  umens der Klagefrist abgewiesen hat. Auf die Einhaltung der Schriftform des Widerspruches kam es daher nicht an, unabh  ngig davon, ob die Klage dann als unzul  ssig oder als unbegr  ndet abzuweisen gewesen w  re. Die Abweisung aufgrund der nicht eingehaltenen Klagefrist h  tte indes â   nach entsprechender Anh  rung â   weit weniger an richterlichem Zeitaufwand bedurft. Unter Ber  cksichtigung dessen h  lt der Senat den Mindestbetrag nach [Â§ 184 Abs. 2 SGG](#) in H  he von 150 â   f  r angemessen und ausreichend. Entsprechend war der Kostenausspruch im Gerichtsbescheid des SG vom 10.10.2022 abzu  ndern.

Die Kostenentscheidung (im   brigen) beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gr  nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024